

**Statuten Verein SyStconnect**  
ZVR: 862303203

**Inhalt:**

- §1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- §2 Zweck
- §3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
- §4 Arten der Mitgliedschaft
- §5 Erwerb der Mitgliedschaft, Voraussetzungen
- §6 Beendigung der Mitgliedschaft
- §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §8 Vereinsorgane
- §9 Die Generalversammlung
- §10 Aufgabenkreis der Generalversammlung
- §11 Der Vorstand
- §12 Aufgabenkreis des Vorstandes
- §13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- §14 Die RechnungsprüferInnen
- §15 Schiedsgericht und Mediation
- §16 Auflösung des Vereines

**§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen SyStconnect, Vereinigung der Systemischen StrukturaufstellerInnen.
2. Er hat seinen Sitz in Wien; seine Tätigkeit ist international.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist international in weiterer Zukunft möglich.

**§2 Zweck und Aufgaben**

1. Der **Zweck** des Vereins - dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und der ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verfolgt - ist die umfassende Bekanntmachung, Förderung, Weiterentwicklung, Forschung und Pflege von systemischen Strukturaufstellungen® (SySt®) als eigenständige, wissenschaftlich fundierte, effiziente, ressourcen- und lösungsorientierte Methode für Veränderungsprozesse jedweder Art von Personen, Personengruppen und Organisationen zu etablieren und sicher zu stellen. Es gilt auch SySt® als eine eigenständige Marke innerhalb der Aufstellungswelt zu fördern.
2. Die **Aufgaben** des Vereins zur Erreichung dieses Zwecks sind:
  1. Organisation und Vertretung der Interessen der Vereinsmitglieder
  2. Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Methode der systemischen Strukturaufstellung
  3. Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Aufstellungsarbeit
  4. Supervision und Intervision
  5. Kontakt und Austausch mit in- und ausländischen Organisationen im Bereich der Aufstellungsarbeit und verwandten Bereichen
  6. Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit
  7. Öffentlichkeitsarbeit, Marktkommunikation und Information potentieller Mitglieder und KlientInnen
  8. Führung einer Liste qualifizierter Systemischer StrukturaufstellerInnen

### **§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Ideelle Mittel sind:
  1. Abhaltung von Vorträgen und Versammlungen, Symposien und Kongressen
  2. Abhaltung von Seminaren, Workshops und Lehrgängen
  3. Angebote zur Aus- und Weiterbildung
  4. Herausgabe von Publikationen und Fachliteratur
  5. Aufbau einer Internetseite
  6. Angebot von Informationen auch per Internet
  7. Anzeigen in Medien
  8. Mitarbeit an wissenschaftlichen Studien
  9. Aktivitäten zur Pflege internationaler Kontakte
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  2. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
  3. Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen und
  4. Publikationen
  5. Abschluss von Sponsoring und Unterstützungsverträgen
  6. Abschluss von Berater-, Dienst- und Werkverträgen
  7. Sonstige Zuwendungen
  8. Subventionen

### **§4 Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, wobei sich diese Beteiligung je nach Möglichkeiten und Kapazitäten auch in der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages erschöpfen kann.
3. Außerordentliche Mitglieder /FördererInnen sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

### **§5 Voraussetzungen und Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen werden, die an der Förderung und Erhaltung einer eigenständigen Methode gepaart mit einer besonders wertschätzenden Haltung von systemischen Strukturaufstellungen<sup>®</sup> (SySt<sup>®</sup>) interessiert sind. Systemische Strukturaufstellungen<sup>®</sup> wurden von Dipl. Psych. Insa Sparrer und Prof. Dr. Matthias Varga von Kibéd, beide München, begründet und werden von ihnen gelehrt. Mit ihrem Wissen und ihrer unterstützenden Duldung werden sie auch durch ihre AbsolventInnen an andere Interessierte weitergegeben. Hinsichtlich der Mitgliedschaft in diesem Verein ist keine besondere Ausbildung erforderlich.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

### **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

2. Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teil zu nehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, ebenso das aktive Wahlrecht.
3. Das passive Wahlrecht für die Funktionen der/des Vorsitzenden sowie zumindest die Hälfte der weiteren Vorstandmitglieder steht nur Mitgliedern zu, die auf der Qualitätssicherungsliste aufscheinen. Ziel ist es, dass in der Zusammensetzung des Vorstandes die Loyalität zu den Gründern der Methode zum Ausdruck gebracht und sichergestellt wird. Daher soll der Vorstand mehrheitlich durch SySt®- AbsolventInnen besetzt sein. Unter SySt®-AbsolventInnen werden jene verstanden, die bereits mehr als die Hälfte des vierjährigen Ausbildungscurriculums absolviert und die Absicht haben, dieses auch in absehbarer Zeit abzuschließen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins und damit der Vereinigung nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins/der Vereinigung Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane (Supporting Team) zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## §8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereines sind
  1. die Generalversammlung, (siehe § 9 und § 10)
  2. der Vorstand (siehe § 11 bis § 13),
  3. die RechnungsprüferInnen (siehe § 14) und
  4. das Schiedsgericht (siehe § 15).

## §9 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichem begründetem Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder (siehe § 7 Abs. 1 und §§ 9 Abs. 6) oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen, Gegenanträge und erweiterte Anträge sind jedoch bei der Generalversammlung zugelassen.

5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
8. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (siehe Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung der/die SchriftführerIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## §10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
  2. Beschlussfassung über den Voranschlag
  3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen;
  4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und RechnungsprüferInnen mit dem Verein
  5. Entlastung des Vorstandes
  6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
  7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
  8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
  9. Beschlussfassung über die Neuerrichtung von Fach- und/oder Regionalsektionen
  10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen

## § 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, optional bis zu 5, Mitgliedern, und zwar:
  1. Vorsitzende/r
  2. SchriftführerIn
  3. FinanzreferentIn
  4. Bis zu zwei Mitgliedern, die der Vorstand kooptieren kann, die dann stimmberechtigt sind und als StellvertreterInnen fungieren können
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt. Im Sinne des §7 Abs 3 sind die Funktionen im Vorstand, insbesondere des/der Vorsitzenden mehrheitlich nur Mitgliedern vorbehalten, die die 4-jährige Ausbildung des Münchner SySt-Institutes zumindest zu mehr als der Hälfte absolviert haben und die Ausbildung in absehbarer Zeit abschließen werden. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig oder

nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird vom der/dem Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von dem/der SchriftführerIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Vorstandssitzungen haben mindestens dreimal jährlich stattzufinden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und die Mehrheit von ihnen, davon mindestens zur Hälfte Mitglieder mit SySt<sup>®</sup>-Ausbildung im Sinne des §7 Abs. 4 der Statuten, anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die SchriftführerIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (siehe Abschnitt 9.1.1.11.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (siehe § 11 Abs. 9) und Rücktritt (siehe § 11 Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. neuer Vorstandsmitglieder in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (siehe § 11 Abs. 2) eines/r Nachfolgers/in wirksam.

## **§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
  2. Vorbereitung der Generalversammlung
  3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
  4. Verwaltung des Vereinsvermögens
  5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
  7. Bestellung eines wissenschaftliche Beirats und von Arbeitsgruppen sowie Ausschüssen

## **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Die Vorstandsmitglieder verstehen sich als Supporting Team für die Vereinigung und arbeiten als Gleiche unter Gleichen. Die Unterscheidung in den Tätigkeiten ist nicht als hierarchische sondern als funktionale Gliederung zu verstehen, die die Arbeit vereinfachen und effizient gestalten soll.
2. Der/die Vorsitzende (und) bzw. an ihrer/seiner Stelle die/der SchriftführerIn vertreten den Verein nach außen. Schriftstücke, die den Verein verpflichten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/r Vorsitzenden oder des/der SchriftführerIn, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) des/r Vorsitzenden oder des/der FinanzreferentIn, wobei jeweils zuvor die schriftliche Zustimmung (per Mail) eines weiteren Vorstandsmitglieds einzuholen und der gesamte Vorstand zu informieren ist. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13 Abs. 2 genannten FunktionärInnen erteilt werden.
4. Bei Gefahr in Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

5. Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der/die SchriftführerIn hat den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
7. Der/die FinanzreferentIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
8. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden und des/der SchriftführerIn ihre StellvertreterInnen, im Falle der Verhinderung des/der FinanzreferentIn hat der Vorstand eine/n ErsatzreferentIn zu benennen, dessen/deren Bestellung in der nächsten Generalversammlung zu genehmigen ist.

## **§ 14 Die RechnungsprüferInnen**

1. Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 9 Abs. 3, 8,9 und 10 letzter Satz).

## **§ 15 Schiedsgericht und Mediation**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/r Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder und nach Anhörung der Streitteile mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Bevor das Schiedsgericht einberufen oder der ordentliche Rechtsweg beschritten wird, hat jedenfalls ein Versuch der Konfliktlösung durch Mediation stattzufinden.

## **§ 16 Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n LiquidatorIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigen Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§34 ff BAO zu verwenden, die der Förderung der Aufstellungsarbeit dienen und den bisherigen Vereinszwecken am nächsten kommen.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.